

## **Richtlinien zur Förderung von Jugendpflegematerial**

### **1. Grundsatz**

Die Förderung von Jugendpflegematerial soll dazu beitragen, junge Menschen bei der Gestaltung der Kinder- und Jugendarbeit mit den notwendigen technischen Mitteln zu unterstützen.

Zum zuschussfähigen Jugendpflegematerial gehören z.B.

- Zelte, Zeltzubehör, Zeltreparatur und Lagergeräte
- Werkzeuge
- Bild-, Ton- und Datenträger wie CD-Player, Videogeräte etc. (unter 409,03 €\* [800,-- DM], ansonsten ist ein investiver Antrag zu stellen)
- Spiel- und Sportgeräte
- Klein-Musikinstrumente (wie z.B. Gitarre, Keyboard, Verstärker)

Verbrauchsmaterialien können nicht bezuschusst werden.

### **2. Finanziellen Förderung**

Der städtische Zuschuss beträgt bis zu 70 % der anerkennungsfähigen Kosten. Der Eigenanteil des Trägers muss mindestens 30 % der anerkennungsfähigen Kosten umfassen. Etwaige Landes-, Bundesmittel oder Mittel der Europäischen Union werden zu gleichen Teilen auf den städtischen Zuschuss und den Eigenanteil des Trägers angerechnet. Darüber hinaus gehende Beträge reduzieren den verbleibenden Zuschuss der Stadt.

### **3. Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt sind die anerkannten örtlichen Träger und Einrichtungen der Jugendhilfe und deren Kreisverbandsstellen soweit sie für das Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach unmittelbar Angebote machen.

### **4. Antragsvoraussetzungen**

Der Antragswert muss mindestens den Betrag von 51,13 €\* (97,80 DM) erreichen. Dem Antrag sind in der Regel zwei alternative Kostenangebote beizufügen. Je nach Fördergegenstand reicht ein Kostenangebot sowie eine Bestätigung, aus der hervorgeht, dass das Preis-Leistungs-Verhältnis angemessen berücksichtigt wurde. Außerdem ist eine ausführliche Begründung der Anschaffung mit dem Antragsformular einzureichen.

Die Voraussetzungen für eine sorgfältige und schonende Behandlung und Lagerung Jugendpflegematerials sind zu schaffen.

Der Antragsteller/ Die Antragstellerin versucht, einen Jugendpflegerabatt zu erreichen.

## **5. Antragsverfahren**

Der formelle Antrag unter Beifügung der geforderten Unterlagen ist bis zum 31. März des laufenden Jahres der Verwaltung des Jugendamtes vorzulegen. Später eingehende Anträge können nur soweit berücksichtigt werden, wie Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Dem Antrag beizufügen ist ein Kosten- und Finanzierungsplan.

Wird der Antrag anerkannt, erhält der Träger nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel einen rechtsmittelfähigen Bewilligungsbescheid. Gleichzeitig erfolgt die Auszahlung des Zuschusses.

Die Anschaffung des Jugendpflegematerials darf erst **nach** Eingang des vollständigen Antrags beim Jugendamt erfolgen. Der Kauf **vor** Erhalt des Bewilligungsbescheides führt nicht zum Ausschluss der Förderung. Das damit verbundene Risiko trägt ausschließlich die antragstellende Institution. Zusagen zu einer Förderung erfolgen ausschließlich im Rahmen eines rechtsmittelfähigen Bewilligungsbescheides.

## **6. Verwendungsnachweis**

Spätestens 12 Wochen nach Erhalt des Bewilligungsbescheides legt der Träger den Verwendungsnachweis vor. Dieser muss

- eine Aufstellung der angeschafften Materialien mit Preisangabe und Zahlungsdatum
- sowie die Originalrechnungen mit Zahlungsbelegen

enthalten.

Die Originalbelege erhält der Träger mit der Abrechnung zurück.

Ist der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß erbracht, kann der gesamte Zuschuss zurückgefordert werden.

## **7. Inkrafttreten**

Die Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2000 in Kraft; die vom Jugendwohlfahrtsausschuss am 18.02.1981 beschlossenen Richtlinien werden gleichzeitig aufgehoben.

Beschluss des Rates vom 27.06.2000.

\* Ab dem 01.01.2002 fällt der DM-Betrag ohne weitere Beschlussfassung weg.